

IV 2

S a t z u n g

der Gemeinde Hartenholm über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet "Gelände Knickrehm" einschließlich "Bereich der ursprünglich vorgesehenen Kläranlage".

Aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.2.1986 und mit Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg vom 13.3.1986 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 -5. Änderung-, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Der Text -Teil B- des Bebauungsplanes Nr. 3 Ziffer 5 "Gelände Knickrehm" vom 15.03.1968 (Rechtskraft 16.09.1968) wird wie folgt geändert:

"Die Grundstücke sind zur Wohnstraße hin durch einen 80 cm hohen Holzzaun einzufriedigen. Dabei sind gemauerte Befestigungselemente wie Pfeiler und Sockel, letztere höchstens 40 cm, gemessen ab Oberkante Bordstein, zulässig. Eine zusätzliche Hecke aus für diese Landschaft typischen Pflanzen ist möglich. Für die seitliche Einfriedigung der Grundstücke wird die Verwendung von Beton- und Eisenpfählen ausgeschlossen."

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Hartenholm, den 21.3.1986



Lorenz
(Bürgermeister)

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 2.4.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Bebauungsplanänderung ist am 3.4.1986 rechtsverbindlich geworden.

Hartenholm, den 3.4.1986



Lorenz
(Bürgermeister)

Kopie der Kreisverwaltung Segeberg

Kopie der Kreisverwaltung Segeberg

4. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hartenholm, den 18. 04. 97



Gemeinde Hartenholm
Der Bürgermeister

(Eich)

5. Die Stelle, bei der die Satzung zur Bebauungsplanänderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und dort über den Inhalt Auskunft erteilt wird, ist am 21. 04. 97 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22. 04. 97 in Kraft getreten.

Hartenholm, den 22. 04. 97



Gemeinde Hartenholm
Der Bürgermeister

(Eich)

F. d. R.



Amt Kalltenkirchen-Land

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage